

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Februar 2012 — Europäische Kommission/Französische Republik**

(Rechtssache C-119/11) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 99 und 110 — Mehrwertsteuer — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Eintrittspreise für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen auf Wunsch während der Aufführung Speisen und Getränke serviert werden)*

(2012/C 118/10)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und C. Soulay)

*Beklagte:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und N. Rouam)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 99 und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 2,10 % auf die Eintrittspreise für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen während der Aufführung Speisen und Getränke serviert werden — Verbot, den Anwendungsbereich einer ursprünglichen Ausnahmeregelung zu erweitern, nachdem ihr Geltungsbereich eingeschränkt wurde

**Tenor**

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 99 und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass sie seit dem 1. Januar 2007 einen Mehrwertsteuersatz von 2,10 % auf die Einnahmen anwendet, die mit den Eintrittspreisen der Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen während der Aufführung auf Wunsch Speisen und Getränke serviert werden, erzielt worden sind.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 14.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünften Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo — Spanien) — Ángel Lorenzo González Alonso/Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE**

(Rechtssache C-166/11) <sup>(1)</sup>

*(Verbraucherschutz — Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge — Richtlinie 85/577/EWG — Anwendungsbereich — Ausschluss — Fondsgebundene Versicherungsverträge)*

(2012/C 118/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Oviedo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Ángel Lorenzo González Alonso

*Beklagte:* Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo — Auslegung der Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31) — Außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Vertrag, in dem eine Lebensversicherung gegen Zahlung einer monatlichen Prämie angeboten wird, die in unterschiedliche Anlageprodukte des betroffenen Unternehmens investiert wird

**Tenor**

Ein außerhalb eines Geschäftsraums geschlossener Vertrag, in dem eine Lebensversicherung gegen Zahlung einer monatlichen Prämie angeboten wird, die zu unterschiedlichen Teilen in festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsten Anlagen und Finanzanlageprodukte der vertragschließenden Gesellschaft investiert werden soll, fällt nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

<sup>(1)</sup> ABl. C 173, vom 11.6.2011.